

Satzung der Gemeinde Großdubrau über die Friedhofsgebühren auf dem Waldfriedhof Großdubrau (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat Großdubrau in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 5 Auskunftspflicht

§ 6 Schlussbestimmungen

Anlage

Gebührenverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großdubrau auf dem „Waldfriedhof Großdubrau“.
- (2) Die Satzung gilt nicht für werkvertragliche Leistungen wie das Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengräbern, Umbettungen und dgl. Diese werkvertraglichen Leistungen sind von den Grabnutzungsberechtigten bzw. dessen Beauftragten gesondert zu beauftragen.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des kommunalen Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens sind gebührenpflichtig. Es werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage).

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften als Gesamtschuldnerin/Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau vom 23.11.2001 außer Kraft.

Großdubrau, den 02.06.2017

Lutz Mörbe
Bürgermeister



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großdubrau für den
Waldfriedhof Großdubrau
(Gebührenverzeichnis)**

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts von Grabstellen

1.1. Erdwahlgrabstätte

1.1.1. Einzelgrab	600,00 €
1.1.2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	30,00 €
1.1.3. Doppelgrab	1.200,00 €
1.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	60,00 €

1.2. Urnenwahlgrabstätte	225,00 €
1.3. Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab/Jahr	12,00 €

1.4. Urnengemeinschaftsgrabanlage anonym	1.180,00 €
--	------------

1.5. Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namensnennung	2.020,00 €
---	------------

2. Benutzungsgebühren Trauerhalle	420,00 €
--	----------

3. Verwaltungsgebühren

3.1. Gebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	30,00 €
---	---------

3.2. Erteilung eines Urnenscheins	15,00 €
-----------------------------------	---------

3.3. Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals	20,00 €
---	---------

3.4. Genehmigung zur Umbettungen	45,00 €
----------------------------------	---------

4. Friedhofsunterhaltungsgebühren für Bestandsanlagen – jährlich bis zum Ablauf der Ruhezeit nach § 10 der Friedhofssatzung	18,00 €
--	---------

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der aktuellen Fassung gilt:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.